

Satzung

der

Kanoniere Bad Iburg von 2022 e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt fortan den Namen:

„Kanoniere Bad Iburg von 2022 e.V.“

Sitz der Böllerschützenvereinigung ist Bad Iburg.

Anschrift ist Maschweg 2, 49186 Bad Iburg.

Die Böllerschützenvereinigung ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Iburg eingetragen und soll darin eingetragen bleiben.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Die Kanoniere sind eine Traditionsvereinigung, deren Sinn und Zweck ist, das Brauchtum des Böllerschießens mit Hand-, Schaftböllern und Kanonen und dessen Anwendung zu brauchtumsüblichen und kulturellen Anlässen zu pflegen, zu erhalten und auszuüben. Weiterhin haben die Kanoniere zum Ziel, Böllengeräte zu erwerben, zu restaurieren und eventuell auch nachzubauen, um sie ihrer kunsthistorischen Bedeutung entsprechend der Nachwelt zu erhalten. Aktivitäten sind in einheitlicher Bekleidung auszuführen.
2. Die Kanoniere verfolgen ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Zugleich verfolgen die Kanoniere durch selbstlose Führung und Förderung des Volksbrauchtums ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung und sind nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein ist überparteilich.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft und Aufnahme

Mitglied des Vereins kann werden, wer

1. Interesse am Verein der Kanoniere zeigt (ohne Altersbeschränkung) egal welchen Geschlechts.

Böllerschütze kann werden, wer

1. Unbescholten ist und das **21.** Lebensjahr vollendet hat,
2. Den ernststen Willen zeigt, als Traditionsschütze ein nicht ganz ungefährliches Brauchtum, das Böllerschießen und dessen Ausübung als Kamerad in der Gemeinschaft der Kanoniere zu pflegen und zu erhalten,
3. Die Voraussetzung (d.h. auch die körperliche Eignung) zum Erlangen der Sprengstoffelaubnis erfüllt, die Fachkundeprüfung mit Erfolg ablegt um in den Besitz der gültigen Sprengstoffelaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes zu kommen,
4. Die Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften (auch für Pulverlagerung) auf das Strengste einzuhalten bereit ist,
5. Die entsprechende Ausrüstung zum Böllerschießen, wie Hand-, Schaftböller oder Kanone und Zubehör besitzt,
6. Den Erhalt und die Anerkennung dieser Satzung durch seine Unterschrift bestätigt.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Vorstandschaft mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

Über die Aufnahme von aktiven Böllerschützen entscheidet ebenfalls die Vorstandschaft mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

Die Mittel zur Beschaffung der Vereinskleidung, der Ausrüstung sowie die Gebühren für die Fachkundeprüfung und Kosten des Erlaubnisscheins nach § 27 hat jeder Böllerschütze selbst zu tragen.

Zum Weiterbestehen der aktiven Mitgliedschaft im Verein müssen die im § 3 aufgeführten Punkte 1-6 weiterhin erfüllt werden.

§ 4

Rechte und Pflichten

Rechte

1. Jedes Mitglied kann an allen Veranstaltungen der Kanoniere teilnehmen.
2. Am **aktiven Böllerschießen** dürfen nur Mitglieder teilnehmen, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.
3. Stimmrecht haben alle Mitglieder ab dem **18.** Lebensjahr.

Pflichten

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

1. Das Ansehen der Kanoniere zu heben, den Sinn des Böllerschießens in der Öffentlichkeit zu vertreten und im Rahmen der Brauchtumpflege richtig anzuwenden.

2. Die vom amtierenden Präsidenten erlassenen Anordnungen zu befolgen und bei deren Durchführung nach besten Kräften im Sinne der Kameradschaft mitzuwirken.

Jeder Böllerschütze hat die Pflicht,

1. Die Unfallverhütungsvorschriften und die Anordnungen aus dem Waffen- und Sprengstoffgesetz genauestens einzuhalten. Es dürfen nur Hand-, Schaftböller und Kanonen mit gültiger Beschussbescheinigung verwendet werden.
2. Mindestens einmal im Jahr am Übungsschießen teilzunehmen. Das Übungsschießen leitet entweder der Präsident oder der Vizepräsident. Jeder Böllerschütze muss vom Übungsböllern informiert werden.
3. Auf dem Schießplatz den Anordnungen des Präsidenten/Vizepräsidenten **auf das Strengste Folge zu leisten**.
4. Alkohol in jeglicher Form ist vor und während des Böllerschießens auf das Strengste untersagt. Ist ein Schütze bereits in alkoholisiertem Zustand, so wird er vom Platz verwiesen. Bei mehrmaligen Verstößen dieser Art steht der Vorstandschaft das Recht zu, jenen Schützen **fristlos** aus dem Verein auszuschließen.
5. Die gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen von Böllerschießveranstaltungen an Behörden, sowie die Besichtigung und Abnahme von geeigneten Schießplätzen ist alleinige Aufgabe der Vorstandschaft.
6. Jeder Böllerschütze ist über den Verein Kanoniere Bad Iburg v. 2022 e.V. versichert. Er muss trotz alledem über eine eigene Versicherung (Haftplicht) verfügen.
7. Schießt ein Mitglied auf eigenes Veranlassen und nicht im Rahmen von gemeldeten Böllerschießveranstaltungen der Kanoniere Bad Iburg v. 2022 e.V. mit einem Böller, so besteht hierfür bei eventuellen Strafen und Schadenersatzkosten, gleich welcher Art, auch verbunden mit Regressforderungen, rechtlich kein Versicherungsschutz über den Verein Kanoniere Bad Iburg v. 2022 e.V. Ebenfalls ist in diesem Falle auch jegliches Strafmaß und jegliche Haftung von jenem Böllerschützen selbst zu tragen. Die Mitgliedschaft bietet für diese im Punkt 7 genannte Verfehlung keinen Schutz, auch nicht bei evtl. bestehender Eintragung der Kanoniere Bad Iburg v. 2022 e.V. im Vereinsregister.
Zugleich wird jenes Mitglied aus dem Verein fristlos ausgeschlossen und verliert somit den Bedürfnisnachweis zur Weiterführung der Sprengstofferlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes.
8. Jeder Böllerschütze hat selbst für sich Sorge zu tragen. Sollte er sich selbst bei einer Schießveranstaltung oder Übung Schaden an seiner eigenen Gesundheit oder seinem Leben zufügen, so haftet hierfür nicht der Verein, auch nicht der Präsident oder sein Stellvertreter. Es stehen dem Böllerschützen hierfür ausreichende Möglichkeiten zur Deckung dieses Risikos durch Abschluss einer privaten Unfallversicherung zur Verfügung.
9. Es ist Ehrensache eines jeden Böllerschützen, bei der Durchführung der Vorbereitungsarbeiten zu Schießveranstaltungen mit bestem Willen mitzuwirken. Ebenfalls ist es Ehrensache, bei Festzügen oder Festveranstaltungen ohne Böllerschießen mitzuwirken.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod

2. der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. durch Beschluss des Vorstands:
 - a) bei einer rechtskräftigen Verurteilung einer Straftat, die den Verlust der gesetzlichen Voraussetzungen zur Folge hat.
 - b) entehrende Handlungen.
 - c) wenn ein Mitglied die Satzung gröblich verletzt.
 - d) wenn ein Mitglied die Interessen der Kanoniere in böswilliger Absicht in Wort oder Tat schädigt oder zu schädigen versucht.

Ausgetretene oder Ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Anrechte an den Kanonieren und an ihrem Vermögen.

Vor einem Ausschluss oder einer Zurechtweisung bei Vorfällen nach § 5 Abs. 3.(b,c,d) ist das betroffene Mitglied vom Vorstand zu einer schriftlichen Stellungnahme aufzufordern und vor der Beschlussfassung persönlich vorzuladen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes, soweit es den Ausschluss des Mitgliedes beinhaltet, kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen Einspruch beim Vorstand schriftlich erheben.

Bleibt der Vorstand bei seinem 1. Beschluss, so ist die Sache der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung, die geheim und mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen muss, ist endgültig.

§ 6

Vorstand

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Schatzmeister
4. Schriftführer

Die Vertretung wird von 3 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands wahrgenommen, zu dem immer der Präsident zählt.

Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt.

§ 7

Der Aufgabenbereich des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der Präsident, als Repräsentant der Kanoniere, wahrt die Zielsetzung der Kanoniere gemäß § 2 der Satzung zum Wohle und Nutzen der Kanoniere.
Er beruft die Vorstandssitzung ein und leitet die Versammlungen. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter diese Aufgaben.
2. Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen der Kanoniere und hat über alle Ein- und Ausgänge Buch zu führen.
3. Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr und nimmt von den Versammlungen und Sitzungen ein Protokoll auf, das auf der nächsten Versammlung vorgestellt wird.

§ 8

Wahlen und Abstimmung

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Eine Dreiviertelstimmengleichheit ist erforderlich:

1. bei einer Änderung der Satzung.
2. bei einer Auflösung oder Verschmelzung der Kanoniere mit einem anderen Verein.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder inkl. Vorstand anwesend ist.

Alle Vorstandsmitglieder sind in geheimer Wahl durch Stimmzettel zu wählen.

§ 9

Versammlungen

Einmal im Jahr findet eine Generalversammlung statt.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten mit einer Frist von 2 Wochen mittels schriftlicher Einladung einberufen. Bei der Einberufung muss die Tagesordnung mitgeteilt werden. Über die Beschlüsse der Versammlung ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift durch einen von der Versammlung gewählten Protokollführer aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

In dringenden und eiligen Fällen kann der Präsident eine außerordentliche Versammlung einberufen.

§ 10

Beiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 11

Verwendung der Vereinsmittel

Die Mittel des Vereins, einschließlich der Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet. Die Art der Verwendung der Mittel im Rahmen der Satzung bestimmt die Vorstandschaft.

Der Schatzmeister führt die Vereinskasse und hat Nachweis über die Verwendung des Vereinsvermögens und Tätigkeitsbericht im genannten Sinne zu führen.

Der Kassenbericht wird vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) von zwei frei gewählten Mitgliedern (Revisoren) geprüft und das Ergebnis der Mitgliederversammlung mitgeteilt und über die Entlastung abgestimmt.

§ 12

Soziale Fürsorge

Unverschuldet in wirtschaftliche Not geratene Mitglieder, kann auf Beschluss des Vorstandes der Beitrag ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 13

Kirchliches

Für jedes Mitglied wird nach dessen Tod eine Messe bestellt. Beim Begräbniss beteiligen sich die Kanoniere mit Ehrensallut so stark wie möglich. Am Grab ist ein angemessener Kranz niederzulegen.

§ 14

Zu dieser Satzung können Zusätze und Ausführungsbestimmungen erlassen werden, die dem Sinn der einzelnen Satzung nicht verändern dürfen. Sie werden nach Bedarf bei der Jahreshauptversammlung beschlossen.

§ 15

Haftung des Vereins

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen, weitere Ansprüche können nur im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit gestellt werden.

§ 16

Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zum Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Böllerschützen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins Kanoniere Bad Iburg v. 2022 e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an SOS-Kinderdörfer, die es für die Hilfe Kinder in Not zu verwenden hat, oder an eine andere gemeinnützige, mildtätige Organisation, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Die Satzung ist für die Kanoniere ab dem 16. Oktober 2022 gültig.

1. Satzungsänderung erstellt am 29. Oktober 2023. Beschluss durch die Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung am 06.01.2024.